

Satzung des Debattierclubs an der Universität Göttingen

DEBATTIERCLUB GEORGIA AUGUSTA

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Debattierclub Georgia Augusta und hat seinen Sitz in Göttingen; er soll in das Vereinsregister in Göttingen eingetragen werden, wodurch er den Namenszusatz „e.V.“ erhalten wird und soll.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung auf dem Gebiet sprachlicher und rhetorischer Fähigkeiten. Daneben tritt die Diskussion über politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Debatten, die regelmäßig stattfinden und nach festen Regeln abgehalten werden. Im Rahmen der Vereinsarbeit werden die rhetorischen Grundfertigkeiten geschult. Es soll jedem Interessierten die Fertigkeit vermittelt werden, klar und sachlich zu argumentieren, an öffentlichen Diskussionen und Debatten teilzunehmen oder diese zu leiten sowie nationale und internationale Debattierwettbewerbe zu bestreiten.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5a) Mitglieder des Vereins können im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein und zur Verwirklichung seiner Ziele Leistungen gem. §3 Nr. 26a EStG erhalten. Verfahren und Umfang werden durch eine Ordnung geregelt, die der Vorstand beschließt. Vorstandsmitglieder dürfen auf Grundlage jener Ordnung nur Leistungen für Tätigkeiten beziehen, die nicht dem Aufgabenbereich des Vorstands i.S.v. §6 Abs. 2 dieser Satzung zuzuordnen sind. Der Vorstand berichtet zur ordentlichen Mitgliederversammlung über den Umfang der Leistungen gem. §3 Nr. 26a EStG an Vorstandsmitglieder.
- (5b) Präsident und Vizepräsident erhalten pro Halbjahr eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. 5€. Der Nachweis, dass höhere Auslagen angefallen sind, bleibt vorbehalten.“
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein (ordentliche Mitglieder).
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zwecke des Vereines wirtschaftlich fördern wollen.
- (3) Die Art der Mitgliedschaft entsprechend Abs. 1 und 2 kann mittels Antrages an den Vorstand geändert werden.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
 - durch sein Verhalten die Verwirklichung der den Satzungszweck verwirklichenden Vereinsaktivitäten vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet,

- die Interessen des Vereins schädigt,
- Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
- sich in der Öffentlichkeit einseitig negativ oder aber beleidigend über den Verein und seine Zwecke äußert oder
- mit seinem Verhalten begründeten Anlass zu der Vermutung gibt, dass ein gedeihliches Miteinander im Verein auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden; ihm ist in allen Stadien des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ehrenmitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht ausgenommen. Ehrenmitgliedschaften können in den Stufen eines einfachen Ehrenmitglieds und der des Ehrenpräsidenten verliehen werden. Ehrenpräsidenten sind zu Vorstandssitzungen zu laden und haben dort beratende Stimme.
- (7) Darüber hinaus sind weitere Ehrentitel möglich.

§ 4 – Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ VI) und die Mitgliederversammlung (§ VII).

§ 5 – Beiträge

Beiträge können im Rahmen einer (Beitrags-)Ordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Präsident), einem Stellvertreter sowie höchstens drei weiteren Vorständen.
- (2) Der Vorstand verteilt mittels internen Beschlusses die Aufgabenfelder Geschäftsführung und Organisation, Vertretung nach Außen, Nachwuchsgewinnung und Mitgliederbetreuung, Kassenführung, Wettbewerbsteilnahmeorganisation, Presse/ Öffentlichkeitsarbeit und Medien sowie alle weiteren Aufgaben. Gegebenfalls können diese auf weitere Personen (Direktoren) delegiert werden.
- (2a) Direktoren können von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Der Vorstand ist in ihrer Ernennung ungebunden. Die Amtszeit der Direktoren endet mit der des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Setzt sich der Vorstand aus einer geraden Anzahl zusammen, kommen dem Vorsitzenden im Falle der Stimmgleichheit bei einer Abstimmung zwei Stimmen zu. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Stimmen präsent ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kooptiert der übrige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied als kommissarisches.
- (7) Nur ordentliche Mitglieder können Teil des Vorstandes sein.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einmal im Jahr in schriftlicher Form mit einer

Frist von zwei Wochen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung und Durchführung geschieht entsprechend zu den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll. Es ist von ihm und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über
 - eine mögliche Beitragsordnung;
 - den Jahresabschluss;
 - die Wahl und Größe des Vorstandes;
 - seine Entlastung;
 - den Vorschlag von Direktoren;
 - die Wahl eines Schriftführers für die jeweilige Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit
 - bindende Weisungen an den Vorstand;
 - Ausschluss eines Mitgliedes;
 - Änderungen der Satzung;
 - die Auflösung des Vereines;
 - Ehrenmitgliedschaften;
 - weitere Ehrentitel.
- (6) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 8 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V. (VDCH), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 – Postalisches und elektronisches Abstimmungsverfahren

Fordert diese Satzung Schriftlichkeit, so schließt dies die elektronische Nachrichtenübermittlung via E-Post oder andere geeignete elektronische Verfahren ein.

§ 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Gegeben zu Göttingen am 08. Juli 2004.

Geändert am 07. Oktober 2004, 30. Juni 2005 sowie am 14. Juni 2007, 4. Juli 2015 und am 22. Juni 2016.